

Richtlinien der Verbandsführung des Deutschen Olympischen Sportbundes (Corporate Governance-Codex des DOSB)

1. Präambel

Der Corporate Governance-Codex ist eine verbindliche Regelung für gute Verbandsführung im DOSB. Zugleich ist er Vorbild und Anregung für gleichartige Regelungen in den angeschlossenen Sportorganisationen. Der Codex soll die Transparenz fördern und die Besonderheiten ehrenamtlicher Organisationen deutlich machen, um das Vertrauen in die Glaubwürdigkeit des deutschen Sports zu stärken.

2. Präsidium

2.1

Die Aufgaben des Präsidiums sind den §§ 16-19 der Satzung des Deutschen Olympischen Sportbundes zu entnehmen. Hierzu zählen insbesondere

- die Vertretung des DOSB nach außen,
- die strategische Leitung des DOSB nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie
- die Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit sie die Satzung nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Gremium zuweist.

Das Präsidium verpflichtet sich, seine satzungsgemäßen Aufgaben nur im Verbandsinteresse wahrzunehmen und dabei die Prinzipien der Fairness, Integrität, Verantwortung und Transparenz zu beachten.

2.2

Die Mitglieder des Präsidiums nehmen ihr Amt, mit Ausnahme des Generaldirektors, nur gegen Erstattung von Reisekosten und pauschalierter Auslagen ehrenamtlich wahr.

2.3

Präsidiumsmitglieder sind in dieser Funktion nur den Interessen des DOSB verpflichtet. Mögliche Interessenkonflikte haben sie anzuzeigen. Ein Interessenkonflikt kann vorliegen, wenn in der Person des Mitglieds Umstände vorliegen, welche die Wahrnehmung der Aufgaben im DOSB beeinflussen können (z.B. Beraterverträge oder andere wirtschaftliche Bezüge).

Erhalten Präsidiumsmitglieder für eine DOSB-veranlasste Tätigkeit Entgelte (z.B. Aufwandsentschädigungen aus Beiräten oder anderen Gremien), so müssen sie diese an den DOSB oder an die Stiftung Deutscher Sport abführen.

Die Mitglieder zeigen ihre möglichen Interessenkonflikte unverzüglich dem Präsidenten oder dem Corporate Governance-Beauftragten an. Der Präsident wendet sich mit seinen möglichen Interessenkonflikten an das Präsidium oder an den Corporate Governance-Beauftragten.

Das Präsidium entscheidet nur über die ihm zugeleiteten Fälle, in denen ein Interessenkonflikt eindeutig zu bejahen ist. Über alle übrigen und über die ihm direkt zugeleiteten Fälle entscheidet der Corporate Governance-Beauftragte.

Wird der angezeigte Interessenkonflikt bejaht, wirkt das betroffene Präsidiumsmitglied bei allen den Sachverhalt betreffenden Diskussionen, Entscheidungen und Verhandlungen nicht mit. Das Präsidium überträgt in diesem Fall die Aufgabe einem anderen Mitglied.

Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind auf der Homepage des DOSB öffentlich zu machen.

2.4

Präsidiumsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im DOSB weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

3. Direktorium

3.1

Das Direktorium führt die Geschäfte und berichtet hierüber laufend gegenüber dem Präsidium (§ 27 Abs. 1 DOSB-Satzung).

3.2

Die Rechte und Pflichten sind der durch das Präsidium beschlossenen Geschäftsordnung des Direktoriums zu entnehmen. Hierin sind auch die Grundsätze der Arbeit der Geschäftsstelle festgelegt.

3.3

Die ehrenamtliche Mitwirkung von Mitgliedern des Direktoriums und der Geschäftsstelle in Gremien des organisierten Sports auf Vereinsebene wird mit Blick auf den Kontakt zur Basis begrüßt. Für die Mitarbeit in den Organen der Mitgliedsorganisationen ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

3.4

Mitglieder des Direktoriums und Mitarbeiter des DOSB dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

4. Zusammenwirken von Präsidium und Direktorium

4.1

Präsidium und Direktorium arbeiten zum Wohle des DOSB eng zusammen.

4.2

Das Präsidium trifft die grundlegenden strategischen Entscheidungen, das Direktorium führt das operative Geschäft im Einklang mit der Satzung und den Beschlüssen der Organe. Das Direktorium bereitet die Beschlüsse des Präsidiums vor und setzt sie um. Es orientiert sich an den vom Präsidium vorgegebenen Richtlinien und berichtet diesem laufend über seine Arbeit. Das Direktorium wird durch das Präsidium beraten, begleitet und überwacht.

4.3

Konflikte zwischen dem Präsidium und dem Direktorium oder einzelnen Mitgliedern dieser Gremien werden im fairen Umgang miteinander gelöst.

5. Zusammenarbeit ehrenamtlicher und hauptamtlicher Führungskräfte

5.1

Die Arbeit des DOSB beruht auf dem konstruktiven Zusammenwirken von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

5.2

Die Mitglieder der gewählten Gremien des DOSB arbeiten ehrenamtlich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind hauptamtlich tätig. Mitglieder und Mitarbeiter achten die unterschiedlichen persönlichen Voraussetzungen und vermeiden es, sich gegenseitig zu überfordern.

5.3

Mitglieder und Mitarbeiter stimmen ihre Termine rechtzeitig ab. Besprechungen und Veranstaltungen sind grundsätzlich so zu legen, dass sie von allen Beteiligten wahrgenommen werden können.

6. Transparenz

6.1

Das Präsidium des DOSB informiert die Mitgliedsverbände frühzeitig über neue Entwicklungen, die ihre Belange betreffen. Zur gleichzeitigen und zeitnahen Information seiner Mitgliedsverbände nutzt es die geeigneten Medien. Die Inhalte der Präsidiumssitzungen werden den Mitgliedsorganisationen in Form von Kurzprotokollen übermittelt.

6.2

Eine intensive Zusammenarbeit ist im Rahmen der gemeinsamen Konferenzen (der Spitzenverbände, der Landessportbünde, der Verbände mit besonderen Aufgaben und der Frauenvollversammlung) gewährleistet.

6.3

Die Verwendung der Einnahmen ist im Jahresabschluss und seinen Begleitpapieren kommentiert.

7. Corporate Governance-Beauftragter des DOSB

7.1

Die Mitgliederversammlung des DOSB wählt für die Dauer der Wahlperiode des Präsidiums (§ 16 Abs. 2 Satz 1 DOSB-Satzung) einen Corporate Governance-Beauftragten.

7.2

Der Corporate Governance-Beauftragte darf weder Mitglied des Präsidiums oder des Direktoriums sein noch einem weiteren Gremium im Sinne von § 20 Abs. 1 der DOSB-Satzung angehören.

7.3

Der Corporate Governance-Beauftragte übt seine Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Aufwandsentschädigung aus. Nachgewiesene Auslagen werden erstattet.

7.4

Im Falle verbandspolitischer Konflikte innerhalb des DOSB fällt dem Corporate Governance-Beauftragten die Rolle eines Ombudsmannes zu.

8. Corporate Governance-Erklärung

8.1

Der Corporate Governance-Beauftragte des DOSB legt einmal jährlich der Mitgliederversammlung einen Corporate Governance-Bericht vor, der darüber Auskunft gibt, ob den Regeln dieses Codexes im Berichtsjahr entsprochen wurde oder nicht.

8.2

Das Präsidium muss Abweichungen von diesem Codex in einem Kommentar zu dem Corporate Governance-Bericht begründen.

8.3

Die Mitglieder haben das Recht, das Präsidium in der Mitgliederversammlung zu der Einhaltung dieses Codexes zu befragen.

8.4

Der Codex (in seiner jeweils aktuellen Fassung) wie auch der Corporate Governance-Bericht sind dauerhaft auf der Homepage des DOSB zu veröffentlichen. Änderungen des Codexes sind dort kenntlich zu machen. Sofern das Präsidium Abweichungen im Sinne von Abs. 8.2 begründet hat, ist diese Begründung beizufügen.

8.5

Eine Offenlegung der Nichteinhaltung dieses Codexes im Sinne von Abs. 1 hat zu unterbleiben, wenn dadurch gegen geltendes Recht verstoßen würde.

8.6

Zusammen mit dem Bericht des Corporate Governance-Beauftragten wird einmal jährlich im Präsidium über den Codex diskutiert und über Anträge für seine Fortschreibung durch die Mitgliederversammlung entschieden.

Diese Richtlinien sind von der Mitgliederversammlung des DOSB am 08. Dezember 2007 beschlossen und am 06. Dezember 2008 geändert worden.